

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90

Teilaufhebungsverfahren Durchführungsplan Nr. 90

Stadtteil: Nordstadt

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche des Durchführungsplanes Nr. 90. Er wird im Norden durch die Kopernikusstraße, im Westen durch den Engelbosteler Damm begrenzt. Die südliche Grenze bildet die Gustav-Adolf-Straße. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Weidendamm 6 bis 30B (gerade) und Sandstraße 2 und 3 begrenzt.

Darstellung des Flächennutzungsplanes:

Der Flächennutzungsplan stellt für den Planungsbereich Wohnbauflächen, ein Gewerbegebiet, Gewerbliche Bauflächen, eine Gemeinbedarfsfläche, eine Gemischte Baufläche und den Weidendamm als Verkehrsfläche dar.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist für das Aufhebungsverfahren nicht erforderlich.

Erforderlichkeit des Aufhebungsverfahrens:

Der Durchführungsplan Nr. 90 leidet an einem irreparablen Fehler. Er wurde auf Grundlage der Bauordnung für die Hauptstadt Hannover vom 10.06.1953 erstellt. Sowohl die Auslegung des Durchführungsplanes als auch die Bauordnung für die Hauptstadt Hannover wurden am 10.06.1953 vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossen. Da das Inkrafttreten der Bauordnung erst mit der Bekanntmachung am 14.06.1953 erfolgte, hat der Rat damit einen Plan mit planungsrechtlichen Inhalten beschlossen, für die es zu diesem Zeitpunkt -vor Bekanntmachung der Bauordnung- noch keine Rechtsgrundlage gab.

Damit leidet der Plan an einem erheblichen Rechtsmangel.

Diesen zu heilen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich. Hierzu wäre es erforderlich, die Auslage nach dem damaligen Recht zu wiederholen. Dies ist mit aktuellem Recht nicht vereinbar.

Aufgrund fehlender Normverwerfungskompetenz muss die Verwaltung den offensichtlich fehlerhaften Durchführungsplan dennoch weiterhin anwenden. Die Aufhebung ist daher zur Schaffung von Rechtssicherheit zwingend erforderlich.

Auch die 1., 2. und 3. Änderung des Durchführungsplanes 90 sind von der Aufhebung betroffen. Sie weisen zwar nicht den Rechtsmangel des Durchführungsplanes 90 auf, stellen aber keine eigenständigen vom Durchführungsplan Nr. 90 unabhängigen Planungen dar.

Städtebauliche Situation und planerische Zielvorstellung

Dieses Aufhebungsverfahren dient einzig der möglichst zügigen Aufhebung eines offensichtlich rechtswidrigen Durchführungsplanes.

Nach der Aufhebung ist die Zulässigkeit von Vorhaben vorerst nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Parallel zu diesem Aufhebungsverfahren wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 1868 – östlich Engelbosteler Damm eingeleitet. Es deckt den kompletten Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens ab.

Der Bebauungsplan Nr. 1868 wird sich ausführlich mit der städtebaulichen Situation und den planerischen Zielvorstellungen befassen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Mit Auswirkungen auf die Umwelt ist durch die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 nicht zu rechnen.

Verfahren

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten für die Aufhebung von Bauleitplänen dieselben Vorschriften des BauGB wie für die Aufstellung. Entsprechend wird das Aufhebungsverfahren analog zu einem Aufstellungsverfahren durchgeführt.

Kosten für die Stadt

Durch das Aufhebungsverfahren entstehen für die Stadt keine Kosten.

Aufgestellt:

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung: Dezember 2018

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.11 /20.12.2018